

BGer 6S.413/1999 vom 19. Dezember 2000

Bundesgericht, 2000-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.413_1999

FR: TF 6S.413/1999 du 19 décembre 2000

IT: TF 6S.413/1999 del 19 dicembre 2000

Regeste

Straftaten

Erwägungen

E. 8

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Die finanzielle Bedürftigkeit scheint gegeben zu sein. Die Nichtigkeitsbeschwerde, die vor der Ausfällung des - hier mehrfach zitierten - Urteils des Kassationshofes vom 20. Mai 2000 (BGE 126 IV 141) eingereicht wurde, war in wesentlichen Teilen nicht von vornherein aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist daher gutzuheissen. Demnach werden keine Kosten erhoben und wird dem Vertreter des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt Philipp Dreier, Zürich, für das Verfahren der eidgenössischen Nichtigkeitsbeschwerde eine Entschädigung von Fr. 2'500. -- ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.